

Informationsblatt zum Pflegeunterstützungsgeld

Pflegeunterstützungsgeld

Seit dem 1. Januar 2015 haben pflegende nahe Angehörige in einem Beschäftigungsverhältnis für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes einen Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt.

Dauer der Inanspruchnahme

Der Anspruch ist pro Kalenderjahr auf 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigem begrenzt. Es können sich mehrere Angehörige des Pflegebedürftigen diese 10 Arbeitstage aufteilen.

Wann kann Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden?

Wenn das Fernbleiben von der Arbeit erforderlich ist, um einen pflegebedürftigen nahe Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in der Zeit sicherzustellen.

Folgende Personen haben einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld

Unabhängig von der Betriebsgröße hat jede/jeder:

- Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer,
- Zur Berufsbildung Beschäftigte,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind - also auch Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte.

Keinen Anspruch haben:

- Beamtinnen und Beamte,
- Selbstständige.

Als nahe Angehörige gelten:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, auch Kinder und Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners (Stiefkinder) sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder,
- Stiefeltern,
- Partner einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft,
- Schwägerinnen und Schwäger.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes bestimmt sich, unabhängig davon, welche Stellen das Pflegeunterstützungsgeld zahlen, nach den für die Berechnung des Kinderkrankengeldes geltenden Vorschriften. Unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2015 geänderten Regelungen zur Berechnung des Kinderkrankengeldes,

- beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der Beschäftigten.
- Bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in den der Freistellung von der Arbeitsleistung vorangegangenen 12 Kalendermonaten beläuft sich das Pflegeunterstützungsgeld auf 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.
- Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes ist begrenzt auf 70 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung. Wie das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung wird das Pflegeunterstützungsgeld für Kalendertage gezahlt. Diese kalendertägliche Grenze liegt im Jahr 2024 bei 120,75 Euro.
- Vom Pflegeunterstützungsgeld werden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Der Leistungsbezieher zahlt jeweils den halben Anteil, die Pflegekasse darüber hinaus aus 80 % des täglichen Bruttoentgelts.
- Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,00 Euro, trägt die zuständige Stelle (z. B. die Pflegekasse) die Beiträge allein.

Erforderliche Antragsunterlagen

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Um das Bestehen eines Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld prüfen zu können, benötigen wir den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld, die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Zeitraum der kurzzeitigen Auszeit und eine ärztliche Bescheinigung. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von uns.